



Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Herr Hubert Büchel
Regierungsgebäude
9490 Vaduz
Liechtenstein
(via Mail)

Schaan, 2. Juli 2025

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Polizeigesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Hiermit nutzt der Verein für Menschenrechte (VMR) die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Polizeigesetzes, LNR 2025-492 zu beteiligen. Der VMR hat gemäss Art. 4 Abs. e VMRG den gesetzlichen Auftrag, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen abzugeben, soweit diese für die Menschenrechte von Bedeutung sind. Die vorliegende Abänderung des Polizeigesetzes berührt verschiedene menschenrechtliche Aspekte, v.a. im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention, des Datenschutzes sowie der Änderung unter Art. 26a. Gern möchten wir deshalb auf die Berücksichtigung des VMR bei der Einladung zu entsprechenden Vernehmlassungen hinweisen.

Die vorgelegte Abänderung des Polizeigesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung sowie zur Schaffung automatisierter Kontrollschild-Erfassungsanlagen betrifft zentrale Grund- und Menschenrechte: insbesondere das Recht auf Privatleben und Datenschutz (Art. 8 EMRK, Art. 17 UN-Pakt II, Art. 32 LV) sowie die staatliche Pflicht zur Gewaltprävention und zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt (Art. 2, 5, 16 Istanbul-Konvention). Darüber hinaus bringt Art. 26a umfassende Einschränkungen insbesondere des Sozialleben und der Bewegungsfreiheit mit sich. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf vier zentrale Änderungen: (I) die Einführung verpflichtender Gewaltpräventionsberatung für Tatpersonen, (II) die Schaffung eines automatisierten Kontrollschild-Erfassungssystems sowie (III) die Überwachung von Personen im öffentlichen Raum, sowie (IV) Art. 26a. Nachstehend nehmen wir zu diesen Punkten Stellung.



I. Einführung der Gewaltberatung für Tatpersonen- Art. 24g bis Abs 1 und 2 PolG-E

Die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Einführung einer verpflichtenden Gewaltberatung für Personen, gegen die ein polizeiliches Betretungsverbot nach Art. 24g PolG ausgesprochen wurde, stellt eine wichtige Massnahme zur Verbesserung der Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt dar. Der Verein für Menschenrechte begrüsst deshalb diese Abänderung im Sinne des Gewaltschutzes.

Anwendungsbereich

Gemäss Art. 24g der Vorlage wird die verpflichtende Beratung jedoch nur für Personen wirksam, gegen die ein formales Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Mit dieser Einschränkung bleiben andere polizeiliche Interventionen und andere Tatpersonengruppen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Damit greift die Bestimmung hinsichtlich der Umsetzung der Istanbul Konvention zu kurz. Im Bericht der Koordinierungsgruppe zur Istanbul Konvention von 2023 an die Regierung wird die Empfehlung einer verpflichtenden Tatpersonenberatung auch breiter definiert: als präventive Massnahme, die nach einer - nicht genauer definierten - polizeilichen Intervention angeordnet werden kann. Anlässlich des ersten Treffens der Koordinierungsgruppe mit den Fachstellen und NGOs zur Istanbul Konvention reichten am 10.10.2023 der VMR, die infra sowie das Frauennetz in ihrer schriftlichen Empfehlung an die Koordinierungsgruppe folgende Empfehlung ein: „(...) *Es ist jedoch notwendig, dass die Beratungspflicht nicht erst in Folge einer Wegweisung oder einem Betretungsverbot, sondern bereits nach der ersten Anzeige von häuslicher Gewalt bei der Polizei angeordnet wird.*“ Der Verein für Menschenrechte empfiehlt daher die Ausweitung der Tatpersonenberatung über das formale Betretungsverbot hinaus.

Beratungsumfang – modulare Struktur

Gemäss Begründung auf S. 6 der Vorlage wird mit der Einführung „der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung ein langfristiges Ziel zur Verminderung bzw. Beendigung von Gewalt, insbesondere im häuslichen Kontext, verfolgt“. Dies entspricht auch der Zielsetzung von Art. 16 Abs. 1 Istanbul-Konvention, welche strukturierte Tatpersonenprogramme vorsieht, die auf Verhaltensänderung und Gewaltprävention abzielen. Die vorgesehene Massnahme in Liechtenstein ist mit einer Mindestdauer von sechs Stunden angesetzt. Für gewisse Tatbestände und wenn Kinder als Zeugen oder als Opfer von Gewalt mitbetroffen sind, muss die Verpflichtung allerdings erweitert werden können, um das genannte Ziel der Tatperson zu erreichen. Erfahrungen aus Österreich, insbesondere mit dem „Wiener Modell“ der Männerberatung Wien, belegen eindrücklich, dass Kurzprogramme nicht genügen. Die 2018 abgeschlossene IKF-Evaluierung zeigt, dass Männer, die das modulare Anti-Gewalt-Training (über mehrere Monate und weit mehr als 6 Stunden) abgeschlossen haben, eine erhebliche Reduktion von Gewalt aufweisen¹. Die vom Bundesministerium für Inneres bereits 2014 in Auftrag gegebene Studie von Pöchhacker et al.² kommt zum Schluss, dass Tatpersonenprogramme mit einer Dauer von unter zehn Stunden nicht für eine nachhaltige Gewaltprävention ausreichen. Ein wichtiges Anliegen der Studie Pöchhacker ist die Berücksichtigung der Bedürfnisse von mitbetroffenen Kindern, und es wird betont, dass die Auswirkungen auf Kinder, die Zeugen oder Opfer von Gewalt werden, beachtet werden müssen. Die Tatpersonenberatung sollte daher auch Aspekte wie die familiäre

¹ Siehe auch [2018: Evaluierung von Programmen der opferschutzorientierten Täterarbeit \(OTA\) – Institut für Konfliktforschung](#)

² Studie Pöchhacker, N. & Weingartner, C. (2014): Evaluation der Gewaltpräventionsberatung gemäss § 38a SPG. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, Wien. Siehe auch [Evaluierungsbericht Bundeskriminalamt 2019](#)



Situation und das Wohl der Kinder einbeziehen. Das Ziel, die Tatperson in ihrer Verantwortung für ihnen anvertraute Kinder zu stärken, braucht in der Beratung ausreichend Augenmerk und Zeit. Auch die GREVIO-Bewertungen³ sowie Evaluierungen von Opferschutzeinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen⁴, weisen darauf hin, dass Beratungsprogramme nur dann wirksam sind, wenn sie langfristig, mehrmodular und kontrolliert umgesetzt werden. Es wird daher empfohlen, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die Dauer der verpflichtenden Beratung je nach Tatbestand festgesetzt und eine Verlängerung angeordnet werden kann, wenn der Beratungsverlauf dies erfordert. Die Entscheidung über die Dauer und Verlängerung sollte bei der zuständigen Einrichtung liegen, die die Beratung durchführt, um eine fachgerechte und individuelle Beurteilung zu gewährleisten. Die Mindestdauer von 6 Stunden ist festgelegt. Es wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich in Art. 24g bis Abs. 1 und 2 zu erweitern und einen modularen Aufbau der Gewaltberatung sinngemäss wie folgt vorzusehen:

Art. 24g bis Verpflichtende Gewaltberatung nach polizeilicher Intervention

1) Im Falle der polizeilichen Intervention in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt gemäss den Definitionen der Istanbul-Konvention hat der Gefährder oder die Gefährderin aktiv an einer Gewaltpräventionsberatung bei der von der Regierung damit beauftragten Einrichtung im Umfang von mindestens sechs Stunden teilzunehmen, ~~sofern das Betretungsverbot nicht nach Art. 24g Abs. 7 aufgehoben wird~~. Die Dauer der verpflichtenden Beratung kann je nach Tatbestand und Verlauf der Beratung auf Einschätzung der beauftragten Einrichtung auch länger angesetzt oder verlängert werden.

2) Dazu hat die Landespolizei unverzüglich der von der Regierung bezeichneten Einrichtung....

Die Empfehlung dazu sieht für Liechtenstein vor, dass das von der Polizei ausgesprochene Betretungs- und Annäherungsverbot (siehe S. 5 – weitere Bestimmungen) für 14 Tage gültig ist und grundsätzlich nicht aufgehoben wird, analog zum österreichischen Polizeigesetz unter §38.

Zu Art. 36 Abs. 1 Bst. a bis

Verantwortlichkeit für die Durchsetzung - Tatpersonenverpflichtung

Der Regierungsvorschlag überträgt die Verantwortung für das Zustandekommen einer zeitnahen Beratung der mit der betrauten Einrichtung. Dies erscheint aus verschiedenen Gründen nicht zielführend. Die Durchsetzung der verpflichtenden Beratung und allenfalls ein Sanktionsrecht bei Nichtbefolgung soll nicht derjenigen Einrichtung übertragen werden, welche für die Beratung selbst zuständig ist. Die mit der Beratung betraute Einrichtung muss, um einen Beratungserfolg erzielen zu können, eine vertrauensbasierte Zusammenarbeit mit der Tatperson anstreben. Ein Durchsetzungsmandat kann dafür abträglich sein. Ausserdem muss der Tatperson eine verbindliche Mitwirkungspflicht auferlegt werden. Schliesslich soll die Tatperson und nicht die Beratungsstelle in die Verantwortung genommen werden, wenn wegen fehlender Mitwirkung die Beratung nicht oder nicht zeitgemäss durchgeführt werden kann. Ausserdem soll die Vorlage bei Nichtmitwirkung eine Massnahme vorsehen, welche die Tatperson zur Beratung vorladen kann. Der VMR schlägt daher vor, dass die Tatperson zur Kontaktaufnahme, mit der für die verpflichtende Gewaltberatung betrauten Einrichtung zuständig ist und dass bei Nichtaufnahme

³ Siehe Bericht [GREVIO - Istanbul Convention Action against violence against women and domestic violence](#) und GREVIO General Report 2022, S. 45–47

⁴ Siehe BAG-Tatpersonenarbeit häusliche Gewalt Bericht über [Häusliche Gewalt: Erstmals bundesweite Statistik zu Tatpersonenarbeit veröffentlicht](#) | [Bundesarbeitsgemeinschaft](#)



des Erstkontakts in vorgesehener Frist eine gerichtliche Vorladung ausgesprochen werden kann. Im Rahmen der Veranstaltung der Bewährungshilfe vom 23. Juni 2025 stellte sich die vom österreichischen Bund benannte Fachstelle IFS Vorarlberg vor. Die Einrichtung verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der Gewaltberatung und hat praxiserprobte Ansätze in der Arbeit mit Tatpersonen entwickelt, die auch für Liechtenstein als Vorbild dienen könnten. Dazu gehören insbesondere folgende Schritte:

- Nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots übergibt die Polizei der betroffenen Person eine Informationsunterlage zur verpflichtenden Gewaltberatung.
- Nach Erhalt der Kontaktdaten durch die Polizei nimmt das IFS proaktiv Kontakt mit der betroffenen Person auf, unter anderem durch eine SMS mit der Aufforderung zur Kontaktaufnahme.
- Reagiert die Person nicht, kann das IFS in Zusammenarbeit mit der Polizei ein Beratungsgespräch direkt in den Räumlichkeiten der Polizei vorladen.

Zu Art. 24bis Abs 3 PolG-E

Einbezug von Opferschutz in die Beratung

Art. 16 Abs. 3 Istanbul-Konvention formuliert den Grundsatz, dass Tatpersonenarbeit nur unter Sicherstellung der Sicherheit, Unterstützung und Menschenrechte der Opfer erfolgen darf⁵. Zu Opfern zählen gemäss Istanbul-Konvention auch Minderjährige, die Zeugen der Gewalt sind. Ohne aktive Einbindung von Opferschutzstellen und ohne Informationspflichten gegenüber den Betroffenen besteht die Gefahr, dass sich Gewaltbeziehungen fortsetzen oder Tatstrategien adaptieren, ohne dass dies von staatlicher Seite erkannt oder verhindert wird. GREVIO fordert daher, dass Tatpersonenarbeit nicht isoliert, sondern in ein Interventionssystem eingebettet sein muss, das auf Opferschutz fokussiert ist (vgl. GREVIO Österreich-Bericht 2017, Rn. 91). Entsprechend schlägt der VMR in Abstimmung mit der Opferschutzzentrierten Täterarbeit aus Österreich (OAT)⁶ vor, dass eine rechtliche Bestimmung zu einer Gefährdungseinschätzung, zu einer Koordination mit Opferschutzeinrichtungen und zur Information der Opfer vor oder während der Beratung eingeführt wird. Als Grundlage führte die OAT bestimmte, österreichweit geltende [Mindeststandards für opferschutzorientierte Täterarbeit](#) ein. Diese orientieren sich an Art. 16 der Istanbul-Konvention und beinhalten eine Risiko-/und Gefährdungseinschätzung des Falls, sowie die Koordination mit anderen Gewaltschutzeinrichtungen. Dies entspricht auch der Arbeitsweise der genannten Beratungsstelle IFS in Vorarlberg.

Evaluation der Wirksamkeit der Beratungen

Art. 16 Abs. 2 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Wirksamkeit von Tatpersonenprogrammen regelmässig zu evaluieren und an bewährten Standards auszurichten. Dies sollte als gesetzliche Bestimmung aufgenommen werden, damit sich eine allfällige Leistungsvereinbarung mit der für die Tatpersonenberatung benannte Organisation daran ausrichten kann. In Ländern wie Spanien oder Norwegen ist eine staatliche Anerkennung von Tatpersonenprogrammen an die Einhaltung qualitativer Mindeststandards⁷ gebunden. Es wird empfohlen, bei der Bestimmung der für die Tatpersonenberatung verantwortliche Organisation ebenfalls solche Mindeststandards zu definieren. Entsprechend müssen der Organisation genügend personelle wie finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihren

⁵ Siehe Frauenhauskoordinierung Deutschland und Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen (2022); vgl. auch *GREVIO-Bericht Österreich*, 2017, Rn. 89–92.

⁶ [Opferschutzorientierte Täterarbeit: Ausblick - Gewaltinfo](#)

⁷ Siehe Baseline Evaluation Norway 2020 <https://rm.coe.int/grevio-report-norway/16809987e0>



Auftrag nach diesen Mindeststandards ausrichten können. In Anbetracht der obigen Ausführungen schlägt der VMR daher sinngemäss folgende Änderung von Art. 24 g bis Abs. 3 vor:

3) Der Gefährder / die Gefährderin hat innerhalb von 48 Stunden die zuständige Einrichtung nach Eingang der Meldung durch die Landespolizei zu kontaktieren.

4) Die zuständige Einrichtung hat

a) die Landespolizei zu informieren, wenn der Gefährder / die Gefährderin seinen / ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist.

ansonsten

b) die Beratung spätestens 14 Tage nach Eingang der Meldung zu beginnen,

c) die Opferschutzstellen und die Opfer über die anberaumte Tatpersonenberatung zu informieren,

d) vor Ablauf der sechs Stunden Mindestdauer nach Bedarf eine Verlängerung zu beantragen,

e) jährlich eine Auswertung der Beratung vorzunehmen und der Regierung Bericht zu erstatten.

Weitere Bestimmungen

Einführung eines Annäherungsverbots

Der VMR empfiehlt zudem, den Opferschutz zu stärken, indem die Bestimmung Art. 36a des liechtensteinischen Polizeigesetzes (PolG) zum Betretungsverbot um ein allgemeines Annäherungsverbot gemäss § 38a Abs. 1 des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes oder ein Rayonverbot gemäss Art. 28b des Schweizer Zivilgesetzbuches ergänzt wird. Mit letzterem kann ein Opfer häuslicher Gewalt selbst auf ein Rayonverbot gegen den Täter klagen. Damit ist das Annäherungsverbot nicht auf einen bestimmten Ort wie eine Wohnung beschränkt, sondern definiert einen Schutzradius um die gefährdete Person. Dadurch wird ein umfassenderer Opferschutz gemäss Art. 52 und Art. 53 Istanbul-Konvention gewährleistet.

Meldepflicht bei involvierten Minderjährigen

Schliesslich sollte im Rahmen einer Verfahrensüberarbeitung auch eine gesetzliche Meldepflicht der Polizei bei involvierten Minderjährigen eingeführt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Kinder durch häusliche Gewalt betroffen oder traumatisiert sein können und bei einer polizeilichen Intervention angemessen betreut und geschützt werden müssen. Die Meldepflicht stellt den Kontakt zwischen Polizei und Kinderschutzbehörden her und stellt sicher, dass geeignete kinderschutzbezogene Massnahmen zeitnah eingeleitet werden können. Die rechtliche Bestimmung könnte sich z.B. an § 15 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz (GSG) des Kantons Zürich oder § 38a. Sicherheitspolizeigesetz (SPG) Österreichs orientieren. Gleichzeitig kann sich so die Landespolizei auf eine gesetzliche Grundlage berufen.

Ziff.5) (sinngemässe Ergänzung für Liechtenstein in Anlehnung an § 15 Abs. 1):

„Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei bei häuslicher Gewalt die angeordneten Schutzmassnahmen Kinder- und Jugenddienst mit. Bei Stalking erfolgt nur eine Mitteilung, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.“

Überarbeitung Wegweiserecht

Ein zentraler Ansatzpunkt zur Verbesserung der Wirksamkeit der Wegweisungsregelung in Liechtenstein liegt in der Verfahrensgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für ein polizeiliches Einschreiten. Die Fortbildungsveranstaltung der Staatsanwaltschaft vom 5. September 2023 machte deutlich, dass es in der praktischen Umsetzung der Wegweisung



administrative Hürden gibt, die den Opferschutz schwächen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der VMR eine Orientierung am österreichischen Sicherheitspolizeigesetz.

Das österreichische Modell gemäss § 38a SPG folgt dem klaren Grundsatz: „Wer schlägt, der geht.“ Die Wegweisung erfolgt dort unmittelbar auf Grundlage der Gefahren einschätzung durch die Polizei, wobei eine glaubhafte Aussage des Opfers ausreichend ist. Eine vertiefte Tatsachenfeststellung oder ein richterliches Einschreiten sind zunächst nicht erforderlich; diese erfolgen erst nachgelagert im gerichtlichen Verfahren. Diese gesetzliche Ausgestaltung entlastet die Polizei von einem übermässigen Ermittlungsdruck im Akutfall und ermöglicht zugleich eine rasch wirksame, niedrighschwellige und opferzentrierte Schutzmassnahme. Demgegenüber wird aus der Praxis in Liechtenstein berichtet, dass es aufgrund organisatorischer Unsicherheiten oder strengerer Beurteilungskriterien wiederholt zu einem Verzicht auf die Wegweisung kommt – etwa dann, wenn die betroffene Person von sich aus die Wohnung verlässt.

Ein solches Vorgehen widerspricht jedoch dem präventiven Charakter der Massnahme und dem Prinzip, die Verantwortung für die Trennung vom gewalttätigen Umfeld nicht beim Opfer zu belassen. Eine gesetzliche Klarstellung, dass eine Wegweisung auf Grundlage einer Gefahrenprognose, insbesondere gestützt auf die Opferaussage, erfolgen kann und soll, würde die Handlungsfähigkeit der Polizei wesentlich stärken. Sie würde zudem der Istanbul-Konvention Rechnung tragen, die einen wirksamen, niederschweligen und frühzeitigen Schutz vor häuslicher Gewalt fordert. Eine Orientierung an § 38a. Abs. 4 des österreichischen SPG wäre für Liechtenstein zur Vereinfachung dieses Verfahrens dringlich zu prüfen. Diese Bestimmung erlaubt der österreichischen Polizei, bei häuslicher Gewalt rasch und ohne richterlichen Entscheid präventiv ein Betretungs- und Annäherungsverbot sowie eine Wegweisung auszusprechen. Nach Abs. 1 kann die Polizei tätig werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefährliches Verhalten vorliegt. Entscheidend ist nicht der Nachweis eines strafbaren Delikts, sondern eine Gefahrenprognose, die ausdrücklich auch auf die Aussage der betroffenen Person gestützt werden kann. Gemäss Abs. 2 gilt das Verbot sofort für zwei Wochen, ohne dass ein Gericht involviert werden muss. In Abs. 5 wird festgelegt, dass die Polizei unverzüglich Opferschutzeinrichtungen verständigen und aktiv Kontakt zwischen Opfer und Gewaltschutzeinrichtung herstellen muss. Dies sichert eine frühzeitige psychosoziale Unterstützung und schafft einen verbindlichen Übergang in die Fachbetreuung. Abs. 7 verpflichtet die Polizei zusätzlich, im Falle der Wegweisung das zuständige Gericht zu informieren, sofern die gefährdete Person dort innerhalb der Frist keinen eigenen Antrag auf einstweilige Verfügung stellt. Damit wird sichergestellt, dass ein gerichtlicher Schutz auch dann initiiert werden kann, wenn das Opfer nicht selbst aktiv wird. So könnte in Art. 24f64 PolG beispielsweise folgende Ergänzung (unter Abs. 1 f) und Abs. 2) gemacht werden:



Art. 24f

Wegweisung und Fernhaltung

1) Die Landespolizei kann im Rahmen der Verhältnismässigkeit Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;*
- b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;*
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch die Polizei, die Feuerwehr oder Rettungsdienste behindern;*
- d) sie die Erfüllung polizeilicher Aufgaben vereiteln oder zu vereiteln versuchen;*
- e) dies zur Wahrung der Privatsphäre von Personen notwendig erscheint.*
- f) aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person eine andere Person gefährdet, mit der sie in einer familiären, partnerschaftlichen oder vergleichbaren Beziehung steht oder gestanden hat. Die Gefährdung kann insbesondere durch körperliche oder psychische Gewalt, gefährliche Drohungen oder andere Handlungen erfolgen, wie sie unter den Begriff der häuslichen Gewalt im Sinne von Art. 3 lit. b der Istanbul-Konvention fallen. Die Gefahrenprognose kann auf die Aussage der betroffenen Person gestützt werden. Die Landespolizei kann in diesen Fällen unverzüglich ein Betretungs- und Annäherungsverbot für Wohn-, Aufenthalts- und Wirkungsbereich der gefährdeten Person verfügen.*

2) In Fällen nach Abs. 1 lit. f informiert die Landespolizei die zuständigen Opferschutzeinrichtungen und stellt der gefährdeten Person den Kontakt zu diesen her. Wird eine gerichtliche Schutzmassnahme nicht rechtzeitig durch das Opfer selbst beantragt, informiert die Landespolizei das zuständige Gericht von sich aus, sofern eine Fortdauer der Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltschutzstrategie

Der VMR begrüsst die vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes hinsichtlich des Gewaltschutzes. Allerdings können mit den vorgesehenen Ergänzungen die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention nicht ausreichend umgesetzt werden. Der VMR empfiehlt daher die zeitnahe Entwicklung einer umfassenden staatlichen Gewaltschutzstrategie bis 2027, in welcher neben präventiver Tatpersonenarbeit und strafrechtlicher Verfolgung von Tatpersonen auch der Opferschutz, eine breite Sensibilisierung und Ausbildung sowie Evaluierung und Qualitätssicherung der Massnahmen einbezogen sind. Nur so kann ein menschenrechtskonformes, wirksames und opferzentriertes Interventionssystem⁸ entstehen.

II. Automatisierte Kontrollschild-Erfassung

Die Einführung eines Systems zur automatisierten Erfassung von Kfz-Kennzeichen stellt einen grossen Eingriff in das Recht auf Privatleben und Datenschutz dar. Die vorgeschlagene Speicherung auch nicht relevanter („Nichttreffer-“) Daten über 30 Tage widerspricht internationalen Vorgaben, u.a. dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ([Digital Rights Ireland, C-293/12](#)) sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ([EGMR S. and Marper v. UK](#)). Internationale Rechtsprechungen fordern bei Massnahmen dieser Art eine klare Zweckbindung, kurze Speicherfristen, technische Zugriffsbeschränkungen, Ausschluss von Bewegungsprofilen sowie in bestimmten Fällen eine richterliche Genehmigungspflicht. Aus Sicht des VMR sind daher folgende Nachbesserungen erforderlich:

⁸ Siehe auch Pressemitteilung *Autonome österreichische Frauenhäuser (AÖF)*, Presseaussendung 2022: „Verpflichtende Täterarbeit ersetzt keinen Opferschutz!“



- Reduktion der Speicherfrist für Nichttreffer-Daten
- Klare gesetzliche Ausschlüsse für Live-Überwachung und Gesichtserkennung
- Beteiligung der Datenschutzstelle mit jährlich öffentlichem Bericht

Auch wird im BuA lediglich von einer möglichen Lokalisation in Schaan gesprochen. Hier plädiert der VMR nach DSGVO, Art. 5 Abs. 1 lit. a auf eine Offenlegung der Lokalisation entsprechend dem oben genannten EuGH-Urteil Irland. Zudem sind die geplanten Kontrollsysteme unter Beteiligung unabhängiger Stellen wie der Datenschutzstelle zu entwickeln, wobei die Ressourcen dieser Kontrollinstanzen entsprechend auszubauen sind. Eine gesetzlich verankerte Überprüfung der Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit in regelmässigen Abständen (jährlich oder mindestens alle zwei Jahre) ist unerlässlich.

III. Schutz vulnerabler Personengruppen (Art. 24d und Art 34)

Der Schutz besonderer Personengruppen wird begrüsst. Unklar ist, welche Zielgruppe eine solche Massnahme abdeckt. Hier empfiehlt der VMR unter (Ziff. 4 und Ziff. 5) klar festzuhalten, wann eine Videoüberwachung oder eine Nummernschildkontrolle eingesetzt wird. Auch eine Liste von möglichen Personengruppen ist zu nennen, um Transparenz nach DSGVO, Art. 5 Abs. 1 sicherzustellen.

IV. Art 26a

Die hierin bestimmten Massnahmen wie das Kontakt- oder Ausreiseverbote, Meldeauflagen und Gesprächspflichten stellen Eingriffe in Grundrechte dar. Diese Eingriffe können bereits auf blossen Verdacht hin erfolgen und unterliegen keiner vorgängigen richterlichen Kontrolle. Betroffen sind zentrale menschenrechtliche Garantien, insbesondere nach Art. 8 EMRK (Privat- und Familienleben) und Art. 5 EMRK (Freiheit und Sicherheit). Nach der Rechtsprechung des EGMR müssen solche Massnahmen auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen und einer strikten Verhältnismässigkeitsprüfung standhalten. Besonders problematisch ist die Gesprächspflicht, da unklar bleibt, wie sie mit dem Recht auf Aussageverweigerung vereinbar ist. Auch die Möglichkeit, eine Busse bei angeblichem Verstoss zu verhängen, wirft Fragen auf. Etwa, ob auch Schweigen als „Verweigerung“ gewertet werden kann. Ebenso unzureichend geregelt ist die Befristung der Massnahmen. Zwar ist eine maximale Dauer von sechs Monaten mit einmaliger Verlängerung vorgesehen, jedoch besteht die Möglichkeit, Massnahmen mit kurzen Unterbrechungen faktisch unbegrenzt zu erneuern. Dies untergräbt das Prinzip der zeitlichen Begrenzung von Grundrechtseingriffen.

Die Datenschutzstelle hält in ihrer Stellungnahme fest, dass im Zuge der Revision von Art. 26a PolG durch den Staat keine umfassende Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen wurde. Eine Verhältnismässigkeit bei Grundrechtseingriffen liegt dann vor, wenn die Massnahmen einem legitimen Ziel dienen und dafür geeignet, erforderlich und angemessen sind. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung muss dies feststellen und begründen. Aus dem BuA wird jedoch nicht ersichtlich, ob eine solche Prüfung erfolgt ist und zu welchem Resultat sie führte. Wir empfehlen daher in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung 2004/14 E. 3a; 2004/76, E. 8d; 2008/38 E.6. des StGH, eine fundierte Verhältnismässigkeitsprüfung zu Art. 26a durchzuführen und zu dokumentieren.



Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Alicia Längle

Geschäftsführerin

Lisa von Reden

Fachbereich Gleichstellung